

## **Schenkungsvertrag**

**sowie**

### **Vereinbarung über die Erstellung eines Erweiterungsbaus der Kunsthalle Tübingen auf dem Grundstück Philosophenweg 76 in Tübingen, FlSt. Nr.: 7005/5.**

zwischen

der Universitätsstadt Tübingen, vertr. durch den Oberbürgermeister, Herrn Boris Palmer, Friedrichstr. 21, 72072 Tübingen

-Stadt-

und

der Stiftung Kunsthalle Tübingen, Philosophenweg 76, 72070 Tübingen, vertreten durch den Vorstand, Herrn Prof. Dr. Götz Adriani

-Stiftung-

#### **Vorbemerkung:**

Da der 1970 konzipierte Depotbereich der Kunsthalle weder in räumlicher noch in konservatorischer und sicherheitstechnischer Hinsicht den heutigen Anforderungen entspricht, ist die Familie Zundel bereit, einen neuen Depotraum mit zu finanzieren. Dort sollen unter anderem auch die im Besitz der Kunsthalle befindlichen Werke der Sammlung Zundel ihren angemessenen Platz finden. Im Zuge dessen bietet es sich an, das im Untergeschoss angesiedelte neue Depot aufzustocken um dadurch im Obergeschoss einen zusätzlichen Ausstellungsraum zu gewinnen. Die Stiftung beteiligt sich deshalb mit einem Betrag von 600.000 € aus eigenem Vermögen, sowie weiteren 600.000 €, die ihr von der Familie Zundel zur Verfügung gestellt werden, an den Kosten für die Erstellung des Erweiterungsbaus. Mit dieser Baumaßnahme wird die Kunsthalle als Ausstellungsinstitution von überregionalem Rang für die Besucher attraktiver und auch im Vergleich mit den zahlreichen Kunsthallen – Neubauten in anderen Städten konkurrenzfähiger. Diesem Gedanken folgend, sowie dem erfolgreichen Wirken der Kunsthalle Rechnung tragend, schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

## **1. Errichtung eines Erweiterungsbaus an das Kunsthallengebäude**

Die Stadt verpflichtet sich zur Errichtung eines Erweiterungsbaus an die Kunsthalle Tübingen auf dem Grundstück Philosophenweg 76 in Tübingen, FlSt. 7005/05 entsprechend den in den Anlagen zu diesem Vertrag dargelegten Vorgaben (Anlage 1: Genehmigungsplanung; Anlage 2: Kostenberechnung; Anlage 3: Zeitplan, Anlage 4: Baubeschreibung, Anlage 5: Instrumente zur Kostenkontrolle).

Die Errichtung durch die Stadt umfasst lediglich die Herstellung der Räumlichkeiten einschließlich Klimatisierung, Beleuchtungs- und Sicherheitstechnik. Die Stadt ist und bleibt Eigentümerin des Grundstücks und aller darauf erstellten und noch zu erstellenden Gebäude.

Die Stadt hat zusammen mit der Stiftung und der Familie Zundel ein Raumprogramm in Verbindung mit einem Anforderungskatalog entwickelt mit dem Ziel, dass die Gesamtkosten des Erweiterungsbaus einschließlich aller Baunebenkosten sowie den Kosten für diesen Vertrag in der Endabrechnung auf das absolute Maximum von 1,2 Mio. Euro begrenzt sind. Um dies zu erreichen sollen umfangreiche Instrumente zur Kostenkontrolle eingesetzt (s. Anlage 5) und in jeder Planungsphase ein möglichst großer Puffer vorgesehen werden.

## **2. Förderung durch die Stiftung**

Die Stiftung erstattet der Stadt alle für den Erweiterungsbau entstehenden Kosten, einschließlich aller Baunebenkosten, sowie den Kosten dieses Vertrags im Wege der Schenkung, höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 1,2 Mio. Euro

Die Parteien sind darüber einig, dass die Stadt keine Kosten für die Errichtung des Erweiterungsbaus trägt. Die Kosten für die Ausstattung des Depots trägt die Stiftung je nach Bedarf selbst.

Der Schenkungsbetrag ist in 3 Raten in Höhe von je 400.000 € jeweils zum 31.03.2016, 30.06.2016 und 30.09.2016 durch die Stiftung an die Stadt auszubezahlen.

Die Stadt informiert die Stiftung und die Familie Zundel in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal pro Jahr) über den Fortgang des Projekts und den Stand der Kosten. Dies kann in schriftlicher Form oder im Rahmen von gemeinsamen Sitzungen erfolgen. Die Familie Zundel kann darüber hinaus jederzeit Einsicht in die Projektunterlagen der Vertragspartner (Stadt und Stiftung) nehmen. Gegebenenfalls auftretende Meinungsverschiedenheiten über den Projektverlauf sind einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern und der Familie Zundel zu lösen. Nach Fertigstellung des Anbaus erstattet die Stadt der Stiftung eventuell nicht verbrauchte Mittel zurück.

Über die Verwendung der Fördermittel ist von der Stadt ein Verwendungsnachweis zu erbringen, welcher die Ausgaben des Projekts detailliert nachweist. Die Stiftung behält sich das Recht vor, selbst oder durch beauftragte Dritter eine umfassende Prüfung der bewilligungs- und satzungskonformen Mittelverwendung vorzunehmen.

Kommt die Stiftung ihrer Zahlungspflicht nicht oder nur teilweise nicht fristgerecht nach, ist die Stadt berechtigt, die jährliche pauschale Erstattung der Sach- und Personalkosten an die Stiftung für die Jahre 2017 ff. um die nicht geleisteten Beträge zu kürzen.

### **3. Nutzung des Erweiterungsbaus**

In Ergänzung des bestehenden Stiftungsvertrags vom 07. April 2003 stellt die Stadt der Stiftung Kunsthalle Tübingen die Räumlichkeiten des Erweiterungsbaus ausschließlich zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke zur Verfügung. Abweichend zum vorgenannten Vertrag ist die Übernahme der laufenden Kosten für den Erweiterungsbau unter Pkt. 4 geregelt.

Sollte der Erweiterungsbau – aus welchen Gründen auch immer – nicht mehr im oben genannten Sinne benötigt werden, entscheiden die Stiftung und die Stadt einvernehmlich über eine eventuelle Nachfolgenutzung unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadt. Eine mögliche Nachfolgenutzung muss einem gemeinnützigen Zweck dienen.

### **4. Betriebs-, Personal-, Versicherungs- und Unterhaltskosten**

#### **4.1 Betriebskosten**

Sämtliche Betriebskosten für den Anbau, sowohl Sach- als auch Personalkosten (einschließlich der Reinigungskosten) trägt die Stiftung.

Um Aufwand und Kosten für eine getrennte Abrechnung zwischen dem bestehenden Gebäude und dem Erweiterungsbau zu vermeiden, werden die anfallenden Betriebskosten im Verhältnis der Nettonutzfläche zwischen bestehendem Gebäude (1.227 qm; 82 %) und Erweiterungsbau (273 qm; 18 %), bei einer Gesamtfläche von 1.500 qm (100%) also im Verhältnis 4,5 : 1 zwischen Stadt und Stiftung geteilt.

#### **3.2 Personalkosten**

Sämtliche Personalkosten die im Zusammenhang mit der Unterhaltung und dem Betrieb des Anbaus entstehen trägt die Stiftung.

#### **3.3 Versicherungen**

Der Stadt entstehen durch den Erweiterungsbau keine Versicherungskosten. Eventuell anfallende Versicherungskosten werden von der Stiftung getragen.

#### **3.4 Bauunterhaltskosten**

Die Kosten für den baulichen Unterhalt des Erweiterungsbaus trägt die Stadt.

**Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der notariellen Beurkundung gemäß § 518 I BGB.**

Die dieser Vereinbarung beigefügten **Anlagen 1 – 5** sind Bestandteil dieses Vertrags.

Tübingen, den

Für die Stadt

Für die Stiftung

.....

.....

Boris Palmer

Prof. Dr. Götz Adriani

Oberbürgermeister